



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 50 – Nr. 15 – 21.06.2024  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)	287
Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)	293
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen	306

# **Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Juni 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gliederung der Fakultät**

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Sozialwissenschaften; dieser besteht aus folgenden Instituten:
  - a) Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
  - b) Institut für Empirische Kulturwissenschaft (Ludwig-Uhland-Institut)
  - c) Institut für Erziehungswissenschaft
  - d) Institut für Politikwissenschaft
  - e) Institut für Soziologie
  - f) Institut für Sportwissenschaft
  - g) Methodenzentrum
  - h) Institut für Rechtsextremismusforschung
2. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(2) Unterhalb der Fakultät gibt es nur eine Administrativebene.

## **§ 2 Organe der Fakultät**

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat
2. der Fakultätsrat

## **§ 3 Dekanat**

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin/ der Dekan,
2. die Prodekanin/ der Prodekan, als Stellvertreterin/Stellvertreter des Dekans,
3. eine Studiendekanin/ein Studiendekan der Fakultät, die/der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin/Prodekan führt,
4. zwei weitere Prodekaninnen/Prodekane.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
- die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 LHG und entsprechenden Vorschriften

- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- das Qualitätsmanagement und die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2 LHG;
- Gender- und Diversitymanagement;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin/ des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/ des Studiendekans; die fachlich zuständige Studiendekanin/ der fachlich zuständige Studiendekan ist zuvor zu hören.

(5) Die Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.

(6) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zuvor zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

#### **§ 4 Dekanin/Dekan**

(1) Die Dekanin/ Der Dekan kann ihr/sein Amt hauptamtlich oder nebenamtlich (ggf. zwei als Doppelspitze) wahrnehmen. Näheres regeln das LHG und die Grundordnung. Die Dekanin/ Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher oder Institutsdirektorin/Institutsdirektor sein. Die Amtszeit beträgt – so nicht anders geregelt - sechs Jahre.

(2) Ungeachtet des förmlichen Bewerbungsverfahrens und des Vorschlagsrechts der Rektorin/ des Rektors bilden die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät für die Wahl des Dekans nach § 14 Absatz 3 Grundordnung eine Findungskommission. Diese Kommission führt Sondierungsgespräche mit allen Statusgruppen, organisiert bei Wunsch der Statusgruppen eine Vorstellungsveranstaltung, sorgt für eine Vorbesprechung im amtierenden Dekanat und unterbreitet der Rektorin/ dem Rektor einen Vorschlag.

(3) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Zudem besteht eine Abwahlmöglichkeit der Dekanin oder des Dekans in dem Verfahren gemäß § 24 a LHG durch die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 1 LHG.

(4) Die Dekanin/ Der Dekan beruft bei Bedarf auf Beschluss des Fakultätsrats alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommissionen zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin/ der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor.

(5) Die Dekanin/ Der Dekan oder eine Prodekanin/ ein Prodekan führt mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Instituten bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung des jeweiligen Instituts/des Fachbereichs.

(6) Um Kontinuität zu gewährleisten, soll die Professur der gewählten Dekanin/ des gewählten Dekans für ihre/seine Amtszeit durch eine W1- oder W2-Professur vertreten werden.

## **§ 5 Ressortprinzip, Vertretung**

(1) Dekanat und Dekanatsverwaltung arbeiten nach dem Ressortprinzip. Die Vertretungen innerhalb des Dekanats und die Zuständigkeiten seiner Mitglieder werden im LHG, in der Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Dekanatsverwaltung werden vom Dekan geregelt.

## **§ 6 Prodekaninnen/Prodekane**

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans drei Prodekaninnen/Prodekane, von denen eine Stellvertreterin/ einer Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/ erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. In der Wiso-Fakultät sollen die Studiendekaninnen/ Studiendekane beider Fachbereiche Prodekaninnen/ Prodekane sein, eine/r davon ist Studiendekanin/ Studiendekan der Fakultät gemäß §23 LHG. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher sein.

(2) Vor der Wahl nach Absatz 1 spricht der Dekan die Vorschläge mit den amtierenden Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern ab.

(3) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane ist in der Grundordnung geregelt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

## **§ 7 Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 LHG:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge
5. die Kooptation nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG sowie
6. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen
7. Bestellung der Ausschüsse der Fakultät.

(2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs bzw. die Direktorin/ der Direktor des betroffenen Instituts zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum an das Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
  - a) Die Dekanin/ der Dekan,

- b) die weiteren Mitglieder des Dekanats sowie die Fachbereichssprecher mit beratender Stimme
- 2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
  - a) zehn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
  - b) zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
  - c) zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter („administrativ-technische“ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter genannt),
  - d) drei Studierende nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 a)
  - e) ein/e Studierende/r nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.].

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird in der Grundordnung geregelt

(5) Die gewählten Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

### **§ 8 Die/der Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte/ einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.

(2) Die Amtszeit der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihres/seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte/ den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend. Die Abgabe eines Berichts ist nicht verpflichtend.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Sie/Er ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

### **§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher**

(1) Die Fachbereiche werden von Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprechern geleitet.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wählt die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers. Die Wahl wird in der Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt.

(3) Im Fachbereich Sozialwissenschaften übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip, das in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt ist. Die Stellvertretung übernimmt in der Regel die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers.

(4) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. In ihren/seinen Aufgaben wird sie/er durch die Dekanatsverwaltung und die internen Organisationseinheiten

des Fachbereichs/ des jeweiligen Instituts unterstützt. Grundlage ihrer/seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die Fakultätsgeschäftsordnung der Fakultät.

(5) Der Fachbereich wird für seinen Bereich an den in §18 der Grundordnung definierten Aufgaben beteiligt. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften übernehmen die Institute die Aufgaben entsprechend.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich/ das Institut nicht betroffen ist.

(6) Die Administrationsebene gemäß § 1 Abs. 2 ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. an den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften angesiedelt. Genauer regelt die Geschäftsordnung der Fakultät.

(7) Der Fakultätsrat bestellt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und in den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Beiräte, in denen die Gruppen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 a)-e) angemessen vertreten sind. Näheres regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

## **§ 10 Studienkommissionen**

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zwei Studienkommissionen (Studienkommission Sozialwissenschaften und Studienkommission Wirtschaftswissenschaft), der jeweils zusätzlich zur Studiendekanin / zum Studiendekan zehn Mitglieder angehören: vier Studierende, von denen eine/r Mitglied des Fakultätsrats sein soll, ein/e akademische/r Mitarbeiter/in sowie fünf Professorinnen/Professoren. Die Belange der Fächer sind ggf. durch das Hinzuziehen von Gästen sicherzustellen.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder richtet sich nach der Amtszeit der Dekanin / des Dekans. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.

(3) Im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans zwei Studiendekaninnen/Studiendekane. Diese sind gemäß § 6 dieser Satzung jeweils Prodekanin/Prodekan im Dekanat.

(4) Den Vorsitz einer Studienkommission hat die/der fachlich zuständige Studiendekanin/in. Auf Vorschlag der/des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden bestellen die Studienkommissionen jeweils eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der professoralen Kommissionsmitglieder. Die Amtszeit der/des stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden endet stets mit der Amtszeit der Studiendekanin / des Studiendekans.

(5) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationsordnung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(6) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin / den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Die Antragstellenden sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

## **§ 11 Berufungsverfahren**

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Der Fachbereich

Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute haben für die Besetzung von Berufungskommissionen in ihrem Bereich ein Vorschlagsrecht an den Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Die Besetzung der Kommission richtet sich nach dem LHG und den universitätsinternen Vorgaben, es sollen mindestens zwei Studierende in der Kommission vertreten sein.

(3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, ist zur Stellungnahme des Fakultätsrats zusätzlich abzugeben.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 532) außer Kraft.

Tübingen, den 13.06.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (Neufassung)**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. Juni 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **I. Fakultätsrat**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Anträge zur Tagesordnung
- § 7 Bekanntgabe der Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Rederecht
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Beratung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Abstimmung
- § 14 Zwei Lesungen
- § 15 Niederschrift
- § 16 Mitglieder

## **II. Dekanat**

- § 17 Sitzungstermine, Einberufung
- § 18 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung
- § 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang
- § 20 Beschlussfassung
- § 21 Protokoll
- § 22 Geschäftsbereiche, Vertretung

## **III. Chancengleichheit von Frauen und Männern**

- § 23 Wahl und Aufgaben der/des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten; Fakultätsgleichstellungskommission

## **IV. Fachbereiche**

- § 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben
- § 25 Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung

## **V. Institute**

- § 26 Institute, Gliederung
- § 27 Institutsdirektorin/Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung

## **VI. Hochschulsport**

- § 28 Hochschulsport

## **VII. Beiräte, Wahlen**

- § 29 Bildung der Beiräte
- § 30 Wahlgremium, Wahlordnung

## **VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel**

- § 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben
- § 32 Personal- und Sachmittel

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 33 Auslegung
- § 34 Inkrafttreten



## **I. Fakultätsrat**

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Fakultätsrat nimmt die Aufgaben gem. § 25 LHG und § 7 der Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen (im Folgenden als „Fakultätsatzung“ bezeichnet) wahr.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Dekanin/ den Dekan gem. § 14 und die Prodekaninnen/ Prodekane gem. § 15 der Grundordnung.

### **§ 2 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Fakultätsrat und dessen Geschäfte führt die Dekanin/ der Dekan. Den stellvertretenden Vorsitz führt die Prodekanin/ der Prodekan, die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist. Die weitere Reihenfolge der Vertretung ist in § 22 geregelt.
- (2) Sind sämtliche Mitglieder des Dekanats am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der dienstälteste dem Fakultätsrat angehörende Professorin/Professor.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Der Fakultätsrat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Einladung soll mindestens drei Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter versendet werden.
- (2) Der Fakultätsrat soll mindestens dreimal im Semester tagen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin/ dem Schriftführer an bzw. ab.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die/der Vorsitzende durch Auszählen der Anwesenheitsliste fest, dass der Fakultätsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie/er die Sitzung auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Die/Der Vorsitzende kann Anträge und Vorlagen ohne bisherige Befassung des Fakultätsrats zunächst an die zuständigen Kommissionen oder an die Verwaltung verweisen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die/der Antragstellende ausdrücklich die sofortige Befassung des Fakultätsrats beantragt. Über Angelegenheiten, die sie/er den Kommissionen oder der Verwaltung überwiesen hat, unterrichtet die/der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Fakultätsrat.
- (3) Der Fakultätsrat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Er kann sie auf Grund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Fragen an das Dekanat“ ergänzen. Im Übrigen werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 6 Anträge zur Tagesordnung**

(1) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Fakultätsrats, den Vorsitzenden von Kommissionen der Fakultät, den Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren sowie den Fachbereichs- bzw. Institutsbeiräten nach § 28 gestellt werden.

(2) Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung gestellt werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der vorläufigen Tagesordnung nicht vorlagen, können nicht gefasst werden, wenn mindestens vier Mitglieder widersprechen.

(3) Alle Anträge bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ oder „Fragen an das Dekanat“ gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung nachträglich eingebracht werden.

## **§ 7 Bekanntgabe der Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung ist – zusammen mit den dazugehörenden Unterlagen – mindestens drei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie allen Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren zugänglich zu machen. Dies erfolgt elektronisch.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nicht öffentlich.

(2) Die Dekanin/ Der Dekan kann andere Personen nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzuziehen.

## **§ 9 Rederecht**

Rederecht haben alle anwesenden Personen nach Maßgabe der Worterteilung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden.

## **§ 10 Sitzungsverlauf**

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, ob Beschlussfähigkeit gegeben ist und welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.

(2) Das Dekanat berichtet in jeder Sitzung über erfolgte Beschlüsse und laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Fakultätsrats lediglich mitzuteilen sind. Gleichfalls berichtet die/der Gleichstellungsbeauftragte aus ihrem/seinem Bereich.

(3) Es können Anfragen an das Dekanat gerichtet werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Fakultätsrats bei der Dekanin/dem Dekan zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die/der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu geben.

## **§ 11 Beratung**

(1) Über Änderungen der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Die Mitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes bei der/dem Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen und das Wort entsprechend erteilt.

(3) Die/Der Vorsitzende soll Rednerinnen/Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie/Er kann die Redezeit bis auf drei Minuten beschränken, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint. Wird der Beschränkung der Redezeit von einem Mitglied widersprochen, so ist über den Widerspruch abzustimmen.

## **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.

(4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

## **§ 13 Abstimmung**

(1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die/Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Fakultätsrat den Schluss der Beratung beschlossen hat.

(2) Die/Der Vorsitzende formuliert die Fragen zu der Abstimmung so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können und eröffnet dann die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge hinfällig. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der/dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten (einschließlich Wahlen) ist geheim abzustimmen. Dies gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

(6) Ein Sondervotum ist in der jeweiligen Sitzung anzukündigen und binnen fünf Tagen schriftlich bei der Dekanin/ dem Dekan einzureichen. Die Dekanin/ Der Dekan soll das Sondervotum dem Beschluss des Fakultätsrats beifügen.

(7) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über die Durchführung von Studienplänen und die Koordinierung der Lehre ist die jeweilige Studienkommission zu beteiligen.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrats über Angelegenheiten, die die Funktion oder Struktur einer Einrichtung der Fakultät berühren, sind die Fachbereichssprecherin/der Fachbereichssprecher, die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor und die Beiräte der betroffenen Einrichtung an den Beratungen zu beteiligen.

(9) Vor Beschlussfassung des Fakultätsrats über Maßnahmen, die die Bereiche Gleichstellung sowie Gender- und Diversity-Management betreffen, ist die/der Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

(10) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Fakultätsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin/ der Dekan an Stelle des Fakultätsrats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Fakultätsrats ggf. per E-Mail, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Fakultätsrats statt.

#### **§ 14 Zwei Lesungen**

Der Fakultätsrat kann beschließen, dass eine Angelegenheit in zwei Lesungen behandelt wird. In diesem Fall ist die erste Lesung der Grundsatzdiskussion vorbehalten.

#### **§ 15 Niederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin/ einem Schriftführer angefertigt, den die/der Vorsitzende bestimmt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer unterschrieben.

(3) Jedes anwesende Fakultätsratsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin/ des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.

(4) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass das Fakultätsratsmitglied seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung der Schriftführerin/ dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form bei der Schriftführerin/ dem Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.

(5) Die Niederschrift wird den gewählten Mitgliedern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und den beratenden Mitgliedern des Fakultätsrats spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt. Dies kann elektronisch erfolgen. Dem Wortlaut der Niederschrift kann bis zur entsprechenden Sitzung bzw. bei Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes widersprochen werden.

#### **§16 Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben bei Verhinderung die Dekanin/ den Dekan zu benachrichtigen. Die Dekanatsverwaltung lädt sodann eine gewählte Stellvertreterin/ einen gewählten Stellvertreter anstelle der/des Verhinderten ein.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmenden mit beratender Stimme

(3) Alle Inhalte und Unterlagen sowie die Protokolle des Fakultätsrats sind vertraulich. Jede/r der die Unterlagen des Fakultätsrats erhält ist verpflichtet sie nach Dienstgebrauch zu löschen bzw. zu vernichten.

(4) Die Belange der Fächer bzw. Statusgruppen sind ggf. durch das Hinzuziehen von Gästen sicher zu stellen. Im Übrigen gilt §15, Abs. 7 Grundordnung.

## **II. Dekanat**

### **§ 17 Sitzungstermine, Einberufung**

(1) Die Dekanin/ Der Dekan beruft das Dekanat ein und bestimmt den Sitzungstermin, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Dekanats. Den stellvertretenden Vorsitz führt die erste Prodekanin/ der erste Prodekan, die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist.

(2) Einladung, Tagesordnung und Beschlussvorlagen sollen mindestens drei Werktage vor der Sitzung versendet werden. Dies kann elektronisch erfolgen.

(3) In dringenden Fällen kann das Dekanat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Das Dekanat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Dekanatsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Dekanats gehören.

### **§ 18 Tagesordnung, Sitzungsunterlagen, Verhinderung**

(1) Die Anmeldung von Tagesordnungspunkten erfolgt über die Dekanatsverwaltung an die Dekanin/ den Dekan.

(2) Zu den Gegenständen der Tagesordnung, die eine Beschlussfassung erfordern, soll in der Regel eine schriftliche Vorlage gefertigt werden

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von minderer Bedeutung vorgesehen werden.

(4) Die Mitglieder des Dekanats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sollte eine Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies der/dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

### **§ 19 Verhandlungsleitung, Sitzungsverlauf, Geschäftsgang**

(1) Das Dekanat tagt nicht öffentlich. Die Dekanin/ Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Die Dekanin/ Der Dekan kann Angehörige seines Verwaltungsbereichs, Sachverständige, Vorsitzende der Kommissionen und Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu ihrer/seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

(3) Antragsrecht haben nur die Dekanatsmitglieder, die/der Gleichstellungsbeauftragte und die Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

### **§ 20 Beschlussfassung**

(1) Das Dekanat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des elektronischen Verfahrens beschließen.

(2) Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht gegeben sein, so ist bei der nächstfolgenden Sitzung Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt in jedem Fall die Anwesenheit der Dekanin /des Dekans oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters voraus.

(3) Das Dekanat stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin/ des Dekans den Ausschlag.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der zuständigen Studiendekanin/ des zuständigen Studiendekans.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Dekanats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin/ der Dekan an Stelle des Dekanats. Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind die Mitglieder des Dekanats spätestens bei der nächsten Sitzung zu unterrichten. Auf Wunsch eines Mitglieds findet eine Aussprache zur Entscheidung in der folgenden Sitzung des Dekanats statt.

## **§ 21 Protokoll**

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Dekanats ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Ort, Tag und Dauer der Sitzung, den Namen der/des Vorsitzenden, Namen der anwesenden und entschuldigt abwesenden Dekanatsmitglieder. Ferner enthält das Protokoll den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll wird von der Schriftführerin/ dem Schriftführer und von der Dekanin/ dem Dekan unterzeichnet.

(2) Das jeweilige Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Dekanats genehmigt. Die Genehmigung im Umlaufverfahren ist zulässig. Jedes Dekanatsmitglied hat das Recht, Erklärungen zum Protokoll abzugeben und Änderungen oder Ergänzungen zu verlangen. Über die Annahme von Änderungen oder Ergänzungen entscheidet das Dekanat.

(3) Das Protokoll über die Beschlüsse des Dekanats ist den Mitgliedern des Fakultätsrats auf Antrag zugänglich zu machen. Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind (insbesondere Personalangelegenheiten) werden in einem vertraulichen Protokoll, das ausschließlich den Mitgliedern des Dekanats zugänglich ist, festgehalten.

## **§ 22 Geschäftsbereiche, Vertretung**

(1) Folgende Geschäftsbereiche gelten für die Mitglieder des Dekanats, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen:

- a) Die Dekanin/ Der Dekan ist für Strategie, Ressourcenmanagement (Personal, Finanzen), Gender- und Diversitymanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätssicherung und Kommunikation zuständig. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats und des Dekanats und übernimmt die Außenvertretung der Fakultät. Die Dekanin/ Der Dekan ist ferner Vorsitzende/Vorsitzender des Promotions- und des Habilitationsausschusses. Sie/Er übernimmt alle Aufgaben des Dekanats, die nicht in den Aufgabenbereich der Prodekaninnen/Prodekane und der Studiendekanin/ des Studiendekans fallen.
- b) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist für den Bereich Forschung und Ethikkommission zuständig und vertritt die Dekanin/den Dekan in allen Promotions- und Habilitationsangelegenheiten.
- c) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist zuständig für die internationalen Angelegenheiten.
- d) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist Studiendekanin/Studiendekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 4 LHG und als solche/solcher Mitglied im Dekanat. Sie/Er ist Studiendekanin/Studiendekan für den Fachbereich Sozialwissenschaften oder für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und als solche/solcher Vorsitzende/Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission.
- e) Eine Prodekanin/ Ein Prodekan ist Studiendekanin/Studiendekan für den anderen der unter d) genannten Fachbereiche (Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaft) und als solche/solcher Vorsitzende/Vorsitzender der entsprechenden Studienkommission. Sie/Er ist Prodekanin/Prodekan gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 3 LHG.
- f) Für den Bereich Prüfungen nominiert das Dekanat jeweils eine Professorin/ einen Professor für den Vorsitz und die Stellvertretung. Vorsitz und Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt, in der Regel zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Das Dekanat kann auch eine Prodekanin/ einen Prodekan für den Vorsitz vorschlagen.

(2) Die Dekanin/ Der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin/ den ersten Prodekan vertreten. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/ erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Bei der Wahl wird festgelegt, welche Prodekanin/welcher Prodekan erste Prodekanin/ erster Prodekan und somit Stellvertreterin/Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist.

(3) Die Studiendekanin/ Der Studiendekan nach Buchstaben d) in Absatz 1 wird durch die Prodekanin/ den Prodekan nach Buchstaben e) in Absatz 1 vertreten.

(4) Die weitere Reihenfolge der Vertretung erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils in der Reihenfolge der Buchstaben a) bis e) (und ggf. wieder ab a) folgend) nach Absatz 1.

(5) Das Dekanat kann bei Bedarf weitere Geschäftsbereiche, eine andere Verteilung der Geschäftsbereiche und anders lautende Vertretungsregelungen festlegen.

### **III. Chancengleichheit von Frauen und Männern**

#### **§ 23 Wahl und Aufgaben der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte/des Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten; Fakultätsvergleichstellungskommission**

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der/des Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 8 Fakultätssatzung aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte/ einen Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte/Fakultätsvergleichstellungsbeauftragter und Stellvertreterin/Stellvertreter gehören verschiedenen Fachbereichen an und nehmen zugleich die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten für den Fachbereich wahr.

(2) Die Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte/ Der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte berät das Dekanat bei der Entwicklung eines Gender- und Diversity-Management-Konzepts sowie bei der Konzeption von fakultätsspezifischen Gleichstellungsmaßnahmen, Fortbildungen zu Genderkompetenz sowie Gender-Studies-Lehrveranstaltungen. Weitere Aufgaben sind die Unterstützung der Fakultät bei der Erstellung eines Gleichstellungsplans im Zuge der Struktur- und Entwicklungsplanung.

(3) Die Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte/ Der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragte und ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter können weitere Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Der Fakultätsrat richtet eine Fakultätsvergleichstellungskommission ein.

### **IV. Fachbereiche**

#### **§ 24 Fachbereiche, Gliederung, Aufgaben**

(1) Die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Fachbereich Sozialwissenschaften ist in folgende Institute gegliedert:

HIB Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung

LUI Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft

IfE Institut für Erziehungswissenschaft

IfP Institut für Politikwissenschaft

IfSoz Institut für Soziologie

IfS Institut für Sportwissenschaft

Methodenzentrum

Institut für Rechtsextremismusforschung.

Der Fachbereich Sozialwissenschaften hat die Aufgabe, die Institute innerhalb der Fakultät zu koordinieren. Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften bilden die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nehmen die Aufgaben der Fachbereiche gemäß § 18 Abs. 3 der Grundordnung wahr. Die Institute dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium für das betreffende Fach.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bildet die Administrativebene gemäß § 1 Abs. 2 der Fakultätssatzung und nimmt die Aufgaben gem. § 9 Abs. 4 der Fakultätssatzung und § 18 Grundordnung wahr. Er dient zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Wirtschaftswissenschaft. Er ist in Abteilungen bzw. Departments gegliedert: Die Abteilungen bzw. Departments des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig. Ihnen stehen die Bibliothek, die technische Ausstattung und PC-Pools, die Seminar- und Übungsräume des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zur gemeinsamen Nutzung zu.

(4) Die Dienstaufsicht über die Fachbereiche übt die Dekanin/der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

## **§ 25 Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher, Fachbereichsvorstand, Leitung**

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften haben jeweils eine kollegiale Leitung, den Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand, dem alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 angehören, deren wissenschaftlicher Arbeitsbereich dem Fachbereich zugeordnet ist. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften wird kein Vorstand gebildet. Die Institutsvorstände und -direktorinnen/-direktoren übernehmen die Aufgaben des Fachbereichs gemäß GrundO § 18 Abs. 3 (s. auch § 23). Genaueres wird in §26 geregelt.

(2) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft wird aus dem Kreis aller dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG gewählt- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht gewählt werden. Die/Der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Fachbereichs gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt stets am 1.10. Wiederwahl ist möglich. Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreter endet jeweils mit der Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers. Näheres regelt § 29 dieser Geschäftsordnung.

(3) Im Fachbereich Sozialwissenschaften übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip. Die Rotation wird in der Regel gemäß der Reihenfolge der Auflistung in §24, Absatz 2 umgesetzt. Der Fachbereichssprecherin/Dem Fachbereichssprecher wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zur Seite gestellt, dieses Amt übernimmt in der Regel die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers.

(4) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Sozialwissenschaften hat die fakultätspolitische Aufgabe, ggf. die Institute zu koordinieren. Sie/Er trifft sich bei Bedarf vor der Fakultätsratssitzung mit den Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren. Die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen gemäß Grundordnung §18 Abs. 3 gibt die Fachbereichssprecherin/ der Fachbereichssprecher ab, die Fächer kommen bei Schwierigkeiten aktiv auf sie/ihn zu.



(5) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Fachbereichsvorstand tagt mindestens einmal im Semester. Mindestens drei Mitglieder des Fachbereichsvorstands können unter Angabe eines Grundes verlangen, dass der Fachbereichsvorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Fachbereichs die Regelungen für den Fakultätsrat analog. Die Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen gemäß Grundordnung §18 Abs. 3 gibt die Fachbereichssprecherin/ der Fachbereichssprecher ab.

(6) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin/ des Dekans Vorgesetzte/ Vorgesetzter der diesem Fachbereich zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher Sozialwissenschaften wird von der Verwaltung der Fakultät und der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften unterstützt. Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher Wirtschaftswissenschaft wird von der Verwaltung der Fakultät und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft unterstützt.

## **V. Institute**

### **§ 26 Institute, Gliederung**

(1) Das Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, das Institut für Erziehungswissenschaft, das Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung, das Methodenzentrum, das Institut für Politikwissenschaft, das Institut für Soziologie, das Institut für Sportwissenschaft und das Institut für Rechtsextremismusforschung sind wissenschaftliche Einrichtungen der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Sie sind dem Fachbereich Sozialwissenschaften zugeordnet.

(2) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist in folgende Abteilungen gegliedert:

Allgemeine Pädagogik

Schulpädagogik

Sozialpädagogik

Erwachsenenbildung / Weiterbildung

(3) Das Institut für Sportwissenschaft ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportökonomik, Sportmanagement und Sportpublizistik

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportpsychologie und Methodenlehre

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Bewegungslehre, Biomechanik und Trainingslehre

Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sozial- und Gesundheitswissenschaften des Sports

Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Bildungs- und Gesundheitsforschung im Sport

(4) Die übrigen Institute haben keine weitere Untergliederung.

(5) Den Abteilungen und Arbeitsbereichen stehen die Bibliotheken, PC-Pools, die technische Ausstattung, die Seminar- und Übungsräume, die Sportanlagen und die Sammlungen der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung, zu der sie gehören, zur gemeinsamen Nutzung zu.

(6) Die Dienstaufsicht über die Institute nach Absatz 1 übt die Dekanin/der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus.

## **§ 27 Institutsdirektorin/Institutsdirektor, Institutsvorstand, Leitung**

(1) Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren werden aus dem Kreis aller dem Institut angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG gewählt – Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nicht gewählt werden. Die/Der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter wird auf Vorschlag der Institutsdirektorin/ des Institutsdirektors aus dem Kreis aller dem Institut angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Institutsvorstands und des jeweiligen Institutsbeirats gemäß § 28 Abs. 2. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Sie beginnt i.d.R. am 1.10. Wiederwahl ist möglich. Die Institutsdirektorin/ Der Institutsdirektor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers weiter. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet jeweils mit der Amtszeit der Institutsdirektorin/ des Institutsdirektors. Näheres regelt § 28 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Institutsdirektorin/ Der Institutsdirektor bereitet die Beschlüsse des Institutsvorstands vor und führt sie aus. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Institutsvorstand tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Instituts die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(3) Die Institutsdirektorin/ Der Institutsdirektor ist unbeschadet der Zuständigkeit der Dekanin/ des Dekans Vorgesetzte/Vorgesetzter der dem jeweiligen Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche regeln ihre internen Angelegenheiten selbstständig.

(5) Die Institutsdirektorinnen und Institutsdirektoren werden von der Verwaltung der Fakultät und des jeweiligen Instituts vor allem in den Bereichen Personal und Finanzen unterstützt.

## **VI. Hochschulsport**

### **§ 28 Hochschulsport**

(1) Der Hochschulsport ist eine Betriebseinrichtung der Universität Tübingen. Diese dient den Studierenden und den Bediensteten der Universität Tübingen zur Ausübung des Hochschulsports.

(2) Die Direktorin/ Der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft übt die Dienstaufsicht über den Hochschulsport aus. Sie/Er entscheidet in allen Fragen, die den Hochschulsport betreffen. Ihr/Ihm ist die Leiterin/der Leiter des Hochschulsports zugeordnet.

(3) Der Hochschulsport regelt seine internen Angelegenheiten selbstständig. Er kooperiert bei der Nutzung der Sportanlagen, der Anschaffung der Geräte und der Bewirtschaftung der Mittel mit dem Institut für Sportwissenschaft. Hochschulsport und Institut für Sportwissenschaft bilden hierzu eine Betriebseinheit.

## **VII. Beiräte, Wahlen**

### **§ 29 Bildung der Beiräte**

(1) Für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wird ein Beirat gewählt. Er ist gemäß §18, Abs. 4 Grundordnung in die Entscheidungen des Fachbereichs einzubeziehen.

(2) Für die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften soll jeweils ein Beirat gebildet werden. Die Beteiligung der Statusgruppen kann auch durch ein Funktionaläquivalent erfolgen, wenn das Institut dies so festlegt. In beiden Fällen wird die Einbeziehung in die Aufgaben des Fachbereichs (= Aufgaben des Instituts, s. §24, Abs: 2) nach §18, Abs. 4 Grundordnung gewährleistet.

(3) Den Beiräten gehören an:

- Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher Wirtschaftswissenschaft und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter bzw. die/der jeweilige Institutsdirektorin/Institutsdirektor und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter,
- je bis zu zwei Professorinnen und Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein eingeschriebener Doktorand (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG) und drei Studierende,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bzw. des jeweiligen Instituts.

Der Beirat kann auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers Wirtschaftswissenschaft bzw. der/des jeweiligen Institutsdirektorin/Institutsdirektors beschließen, die Zahl der Mitglieder zu erhöhen. Die Beiräte werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.

(4) Die/Der jeweilige Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher bzw. Institutsdirektorin/Institutsdirektor leitet den Beirat. Sie/Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Sie/Er kann weitere Personen als Sachverständige oder Berichterstatterinnen/Berichterstatter zu einzelnen Punkten, einzelnen Sitzungen oder dauerhaft hinzuziehen. Der Fachbereichsbeirat bzw. Institutsbeirat tagt mindestens einmal im Semester. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder aus mindestens zwei Statusgruppen dies unter Angabe des Grundes verlangen. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Beiräte die Regelungen für den Fakultätsrat analog.

(5) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher bzw. Institutsdirektorin/Institutsdirektor unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen des Fachbereichs bzw. des Instituts.

### **§ 30 Wahlgremium, Wahlordnung**

(1) Die Wahl der Institutsdirektorin/ des Institutsdirektors bzw. der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/ seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem jeweiligen Institut/Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft und der/des jeweiligen Institutsdirektorin/Institutsdirektors der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung des jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsvorstands und des jeweiligen Fachbereichs- bzw. Institutsbeirats; wahlberechtigt sind die Mitglieder sofern die Professorinnen und Professoren keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen zweifach; sofern die Professorinnen und Professoren bei zweifacher Stimmengewichtung in diesem Wahlgremium keine Mehrheit haben, zählen deren Stimmen dreifach.

(2) Es finden geheime Wahlen statt. Die Wahlen leitet die oder der dienstälteste anwesende und nicht zur Wahl stehende Professorin/Professor. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus zwei Personen gebildet.

(3) Gewählt ist die Kandidatin/ der Kandidat, die/der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

## **VIII. Zentrale Verwaltungsaufgaben, Personal und Sachmittel**

### **§ 31 Zentrale Verwaltungsaufgaben**

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften erledigen alle bei ihnen anfallenden Aufgaben in eigener Verantwortung unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeiten von Fakultät und Universität.

(2) Der Fachbereichs- bzw. Institutsvorstand koordiniert die Abteilungen bzw. Arbeitsbereiche. Er entscheidet über die Verwendung der dem Fachbereich bzw. Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Er entscheidet über die Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals des Fachbereichs bzw. des Instituts, sofern dieses nicht den Abteilungen bzw. Arbeitsbereichen direkt zugeordnet ist.

(3) Fakultät, Fachbereiche und Institute haben eine Verwaltung, die von der Dekanin/ dem Dekan der Fakultät beaufsichtigt wird; diese/dieser beaufsichtigt auch die Besetzungsverfahren von Verwaltungsstellen und akademischen Dauerstellen.

### **§ 32 Personal- und Sachmittel**

(1) Die Dekanatsverwaltung verwaltet die der Fakultät zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung verwaltet werden.

(2) Die Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft verwalten jeweils die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung oder der Dekanatsverwaltung verwaltet werden.

(3) Die Dekanin/ Der Dekan erstellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage der Vorschläge der Institute des Fachbereichs Sozialwissenschaften und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Auslegung**

(1) Abgesehen von der Häufigkeit der Sitzungen gelten, soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Fakultätsrats sinngemäß für alle Gremien der Fakultät.

(2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Fakultätsrat.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen folgenden Monats in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 539) außer Kraft.

Tübingen, den 13.06.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 10 Absatz 8 iVm § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat am 13. Juni 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen vom 06.05.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.12/2020, S. 206) wird folgendermaßen geändert:

## **Artikel 1**

In **§ 1 Abs. 1 Anwendungsbereich, Verfahrensgrundsätze** wird der folgende **Satz 2** eingefügt.

Die spezielleren Verfahrensregelungen für den Senat in der Geschäftsordnung des Senats gelten auch für die Berufungskommissionen und gehen dieser Satzung vor.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 13.06.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin